

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.56 vom 14. Juli 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.56

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.56 du 14 juillet 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.56 del 14 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2023.56 / pw ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 14. Juli 2023 Besetzung Verwaltungsrichter Huber, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Würsch Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Bettina Attenberger, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner A._____, von Russland amtlich vertreten durch lic. iur. Dominic Frey, Rechtsanwalt, Bachstrasse 57, Postfach, 5001 Aarau Gegenstand Durchsetzungshaft gestützt auf Art. 78 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner ist russischer Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge am 13. April 2022 in die Schweiz ein. Gleichentags stellte er im Bundesasylzentrum der Region Ostschweiz ein Gesuch um Gewährung des Schutzstatus S (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 20). Mit Verfügung vom 29. Juli 2022 lehnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Gesuch um Gewährung des Schutzstatus S ab, wies den Gesuchsgegner aus der Schweiz weg, ordnete an, er habe die Schweiz sowie den Schengen-Raum bis am Tag nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen, und beauftragte den Kanton Aargau mit dem Vollzug der Wegweisung (MI-act. 19 ff.). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-3828/2022 vom 25. Oktober 2022 ab (MI-act. 92 ff.). Am 27. Oktober 2022 wurde der Gesuchsgegner von der Kantonspolizei Aargau in seiner Asylunterkunft angehalten und dem MIKA zugeführt (MI-act. 56 ff.). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde ihm gleichentags die Anordnung einer Ausschaffungshaft für drei Monate eröffnet (MI-act. 75 ff.). Mit Urteil vom 28. Oktober 2022 wurde die angeordnete Ausschaffungshaft durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts bis zum 26. Januar 2023, 12.00 Uhr, bestätigt (WPR.2022.79; MI-act. 131 ff.). Während der Verhandlung äusserte der Gesuchsgegner den Willen, ein Asylgesuch zu stellen (MI-act. 135). Am 3. November 2022 liess der Gesuchsgegner durch das HEKS beim SEM ein Asylgesuch einreichen und beantragte die Entlassung aus der Ausschaffungshaft (MI-act. 145). Mit E-Mail vom 18. November 2022 orientierte das HEKS das MIKA über das beim SEM eingereichte Asyl- und Haftentlassungsgesuch (MI-act. 148). Das MIKA übermittelte das Haftentlassungsgesuch dem Verwaltungsgericht mit dem Antrag auf Abweisung (MI-act. 151). Mit Urteil vom 22. November 2022 trat der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts auf das Gesuch nicht ein (WPR.2022.84; MI-act. 153 ff.). Am 12. Dezember 2022 beauftragte das MIKA die Kantonspolizei Aargau mit der Verlegung des Gesuchsgegners vom Ausschaffungszentrum Aarau in das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) per

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass der Gesuchsgegner mittels Durchsetzungshaft angehalten werden soll, hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung und insbesondere der hierfür vorerst notwendigen Papierbeschaffung zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Am 29. Juli 2022 verweigerte das SEM dem Gesuchsgegner die vorübergehende Schutzgewährung und wies ihn aus der Schweiz weg (MI-act. 19 ff.). Die Wegweisung wurde durch das SEM im Rahmen der Abweisung des Asylgesuchs mit Entscheid vom 11. Januar 2023 bestätigt (MI-act. 311 ff.). Beide Entscheide des SEM wurden vom Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich bestätigt (MI-act. 92 ff., 420 ff., 462 ff.). Damit liegen sogar zwei rechtskräftige Wegweisungsentscheide vor.

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgereist ist. Mit Entscheiden vom 29. Juli 2022 und vom 11. Januar 2023 ordnete das SEM jeweils an, der Gesuchsgegner habe die Schweiz bis am Tag nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen (MI-act. 19 ff., 311 ff.). Er verblieb jedoch weiterhin in der Schweiz und liess damit die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen.

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Der Gesuchsgegner ist erklärermassen nicht bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren (MI-act. 49, 71 f., 324, 490, 536; Protokoll S. 4, act. 23). Grundsätzlich stünden für eine Rückführung nach Russland alle Vollzugsmöglichkeiten offen, wobei es bei DEPU-Rückflügen derzeit Schwierigkeiten gibt. DEPA-Rückflüge sowie Sonderflüge via Belgrad oder Istanbul sind jedoch möglich (MI-act. 485). Dies bestätigte das MIKA an-

- 8 - llässlich der heutigen Verhandlung (Protokoll S. 3, act. 22). Da der Gesuchsgegner jedoch über keine Reisedokumente verfügt bzw. diese nicht aushändigen will, müssen solche zunächst beschafft werden. Am 29. März 2023 informierte das SEM das MIKA, es habe eine negative Antwort des russischen Innenministeriums auf den gestellten Rückübernahmeantrag betreffend den Gesuchsgegner erhalten (MI-act. 477). In der Folge ersuchte das SEM am 20. April 2023 erneut um Rückübernahme des Gesuchsgegners (MI-act. 511 f.), hat jedoch bis heute keine Antwort bekommen. Das SEM hält zudem fest, es könne keine seriöse Einschätzung machen, wann mit einer Antwort zu rechnen sei (MI-act. 562). Der Gesuchsgegner weigert sich, nach Russland zurückzukehren, und weigert auch die Kooperation bezüglich der Beschaffung seines Reisepasses bzw. verhält sich diesbezüglich widersprüchlich, indem er anfänglich angab, zwar einen Reisepass zu besitzen, ihn aber nicht beibringen zu wollen (MI-act. 76), und später ausführte, er habe ihn vernichten lassen (MI-act. 345 mit Hinweisen), während er im Schreiben an das SEM vom 8. Mai 2023 vorbringen liess, er besitze einen Reisepass der Tschetschenischen Republik Itschkerien, der sich bei den Akten befinde (MI-act. 536 f.). Dieser Pass liegt jedoch weder dem SEM noch dem MIKA vor. In seinem Schreiben an das SEM vom 30. Mai 2023 ist abermals von seinem russischen Reisepass die Rede, auf den er jedoch aktuell

keinen Zugriff habe (MI- act. 540). Die Renitenz des Gesuchsgegners äussert sich insbesondere auch darin, dass er sich seit dem 14. Juni 2023 – nach der Zeit vom 11. bis 24. November 2022 (MI-act. 140 und 159 in Akten WPR.2022.93) nunmehr zum zweiten Mal seit seiner Festnahme am 27. Oktober 2022 – im Hunger- streik befindet, weil er mit der ganzen Situation nicht einverstanden sei (MI- act. 543). Die mehrfach vom Gesuchsgegner geäusserte Bereitschaft, in die Ukraine auszureisen (MI-act. 34, 479, 490, 536), ändert daran nichts, da eine allfällige Visumserteilung für die Ukraine ebenfalls das Vorliegen eines Reisepasses voraussetzen würde (MI-act. 485). Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Wegweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners nicht vollzogen werden kann. Dementsprechend ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die erneute Verlängerung der Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen aus- geschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG, BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie soeben dargelegt (siehe vorne Erw. II/2.4),

- 9 - haben die russischen Behörden dem Rückübernahmeantrag des SEM noch nicht zugestimmt. Gemäss Auskunft des SEM ist nicht abschätzbar, wann mit einer Antwort zu rechnen ist (MI-act. 562). Folglich ist eine Aus- schaffung des Gesuchsgegners gegen seinen Willen momentan nicht mög- lich. Eine Ausschaffung wäre im vorliegenden Fall lediglich möglich, wenn der Gesuchsgegner seinen Reisepass den Behörden aushändigen würde, was er vorderhand aber nicht tut. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Ge- suchsgegner gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte, womit das Vorliegen von Vollzugsperspektiven verneint werden muss. Die erneute Verlängerung der Ausschaffungshaft wäre im vorliegenden Fall daher un- zulässig. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme als der Durchsetzungshaft dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsetzungshaft erfüllt. 3. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor. Insbe- sondere ist die gesundheitliche Betreuung des Gesuchsgegners gewähr- leistet. Er wird mehrmals wöchentlich von einer medizinischen Fachperson untersucht (Protokoll S. 3, act. 22). Zudem ist aus den Akten ersichtlich, dass sich der Gesuchsgegner – trotz des Hungerstreiks – in einem guten Allgemeinzustand befindet (MI-act. 578).

E. 3

Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleu- nigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte. Dies umso weniger, als das MIKA in Zusammenarbeit mit dem SEM bereits mehrfach versucht hat, die russischen Behörden zur

Rückübernahme des Gesuchsgegners (und damit verbunden zur Identifikation und Ausstellung eines Ersatzreisepapiers) zu bewegen.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftverlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

- 10 -

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befand sich der Gesuchsgegner bei Anordnung der Durchsetzungshaft bereits 8 ½ Monate in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 - 78 AIG (Ausschaffungshaft vom 27. Oktober 2022 – 12. Juli 2023). Die sechsmonatige Frist hat damit bereits am 26. April 2023 geendet und die Haft kann i.S.v. Art. 79 Abs. 2 AIG längstens bis zum 26. April 2024 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete die Durchsetzungshaft für einen Monat, d.h. bis zum 12. August 2023, 12.00 Uhr, an. Da die Dauer von sechs Monaten bereits überschritten ist, müssen vorliegend die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein. Der Gesuchsgegner hat wiederholt mitgeteilt, er werde nicht freiwillig nach Russland zurückkehren und weigere sich, den schweizerischen Behörden seinen Reisepass auszuhändigen (vgl. vorne Erw. II/2.4). Er ist offensichtlich nicht bereit, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, womit die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt ist. Weiter scheiterte die Ausschaffung bislang auch an der (einstweiligen) Weigerung Russlands, den Gesuchsgegner zurückzunehmen und ein Ersatzreisedokument auszustellen. Durch dieses Verhalten des Nicht-Schengen-Staates Russland verzögert sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen, womit auch die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt ist. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftdauer nicht zu beanstanden. Da die Durchsetzungshaft am 12. Juli 2023 begann, endet diese jedoch bereits am 11. Juli 2023, und nicht, wie durch das MIKA verfügt, am 12. August 2023. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

- 11 -

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Inwiefern der Gesuchsgegner mit einer milderen Massnahme im Sinne einer Meldepflicht oder einer Eingrenzung dazu bewogen werden könnte, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren, ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine

Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungs- fähig. Das MIKA hat jedoch anlässlich der heutigen Verhandlung angege- ben, es werde eine erneute Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit des Ge- suchsgegners in Auftrag geben (Protokoll S. 4, act. 23). Insgesamt sind kei- nerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnis- mässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 28. Oktober 2022 bestätigte Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2022.79 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungs- gesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA den Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – ins- besondere betreffend seine Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleich- zeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer münd- lichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Ver- handlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Eine allfällige Haftverlängerung ist dem Verwaltungs- gericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzu- reichen.

- 12 - 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.